

**Ordnung
des Instituts für Afrikastudien (IAS)
an der Universität Bayreuth
Vom 30. August 2019**

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Afrikastudien (IAS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014).

**§ 2
Zuordnung**

- (1) ¹Die Zuordnung eines Mitglieds kann auf Antrag erfolgen. ²Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Leitungsgremium des Instituts für Afrikastudien. ³Dem Institut können Mitglieder aus allen Fakultäten, Forschungszentren und Forschungsstellen zugeordnet werden. ⁴Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil der Ordnung ist. ⁵Mitglieder von Forschungszentren und Forschungsstellen, die nicht direkt einer Fakultät zugeordnet sind, entscheiden, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht wahrnehmen wollen. ⁶Einen Antrag auf eine assoziierte Mitgliedschaft im IAS können Emeritae und Emeriti, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, promovierte nebenberuflich tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayHSchPG mit Prüfungsberechtigung und nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige mit Prüfungsberechtigung, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als zehn Stunden wöchentlich beträgt, sowie alters- und gesundheitsbedingt ausgeschiedene Mitglieder der Universität Bayreuth stellen. ⁷Assoziierte Mitglieder haben weder passives noch aktives Wahlrecht.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Afrikastudien und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität. ²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes aufgehoben oder vom Leitungsgremium des Instituts für Afrikastudien beim Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.

- (3) ¹Mitglieder, die über Haushaltsmittel verfügen, entrichten an das IAS einen laufenden Beitrag von 5 % der ihnen von der Universität Bayreuth im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten laufenden Mittel für Forschung und Lehre (TG 73). ²Sollte ein Mitglied des IAS Mitglied einer weiteren beitragspflichtigen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Bayreuth sein, kann der finanzielle Beitrag auf Antrag entsprechend angepasst werden. ³Im Falle von Mehrfachmitgliedschaften obliegt die Entscheidung über die Anpassung des Mitgliedsbeitrages den Mitgliedern des Leitungsgremiums. ⁴Über die Verwendung der Mittel wird den Mitgliedern regelmäßig Rechenschaft abgelegt.

§ 3

Aufgaben und Verhältnis zum Exzellenzcluster „Africa Multiple“

- (1) ¹Das Institut für Afrikastudien fördert die afrikabezogene Lehre und Forschung an der Universität Bayreuth im Rahmen des Afrika-Schwerpunktes, wobei eine fakultätsübergreifende Koordination durchzuführen ist. ²Das Leitungsgremium des Instituts für Afrikastudien regt afrikabezogene fachübergreifende Forschungsprojekte an, wirkt beim Stellen von Drittmittelanträgen mit, stellt durch seine Sprecherin oder seinen Sprecher Haushaltsanträge, bewirtschaftet die Mittel des Instituts für Afrikastudien und überwacht sie durch seine Sprecherin oder seinen Sprecher. ³Zu den wesentlichen Aufgaben des IAS zählen die Förderung fachübergreifender Forschungen und Debatten zu aktuellen wissenschaftlichen Themen sowie die nationale und internationale Vernetzung zwischen afrikabezogenen und anderen Forschungsrichtungen. ⁴Ein weiteres Ziel des IAS ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in afrikabezogenen Fächern. ⁵Durch seine zentrale Einheit Iwalewahaus widmet sich das IAS der Erforschung, Produktion und Dokumentation der afrikanischen Gegenwartskultur auf dem Gebiet der bildenden und darstellenden Künste sowie der Musik. ⁶Zum Zweck der Außendarstellung führt das IAS eine aktuell zu haltende Webseite und Publikationsreihen. ⁷Das IAS verfolgt seine Aufgaben und Ziele insbesondere durch seine zentralen Einheiten nach § 5 dieser Ordnung.
- (2) ¹Das IAS stimmt sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben im weitest möglichen Umfang mit dem nach Art. 19 Abs. 5 BayHSchG an der Universität Bayreuth als zentrale wissenschaftliche Einrichtung bestehenden Exzellenzcluster „Africa Multiple“ ab. ²In den Bereichen, in denen dies möglich ist, übernimmt der Cluster laufende organisatorische Aufgaben des IAS; unnötige Doppelstrukturen sollen vermieden werden. ³Näheres kann in einer Richtlinie bestimmt werden, die die Leitung des IAS nach Zustimmung des Vorstands (Management Board) des Clusters beschließt.

§ 4 Leitung

- (1) ¹Das Institut für Afrikastudien wird von dem Leitungsgremium geleitet. ²Das Leitungsgremium setzt sich aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der Fakultäten der Universität Bayreuth sowie aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der Leitung der zentralen Einheiten des Instituts für Afrikastudien zusammen. ³Die Repräsentantinnen und Repräsentanten müssen Mitglieder des Instituts für Afrikastudien sein. ⁴Das Leitungsgremium bestellt eine wissenschaftliche Koordinatorin oder einen wissenschaftlichen Koordinator, die oder der ebenfalls Mitglied des Leitungsgremiums ist. ⁵Falls Mitglieder des Leitungsgremiums in einem Unterstellungsverhältnis gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher des IAS stehen, verfügen sie in dienstrechtlichen Angelegenheiten über kein Stimmrecht, sondern lediglich über eine beratende Stimme.
- (2) ¹Die Repräsentantinnen und Repräsentanten der Fakultäten werden von den IAS-Mitgliedern der jeweiligen Fakultät bzw. der Forschungszentren und Forschungsstellen für zwei Jahre gewählt und entsandt. ²Die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften stellt bis zu zwei Repräsentantinnen und Repräsentanten; die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bis zu eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten; die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät bis zu drei, und die Kulturwissenschaftliche Fakultät bis zu zwei Repräsentantinnen und Repräsentanten. ³Als Repräsentantinnen und Repräsentanten der zentralen Einheiten des Instituts für Afrikastudien nach § 5 Abs. 1 Satz 2 fungieren deren jeweilige Leiterinnen und Leiter.
- (3) ¹Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Sprecherin oder der Sprecher handelt für das Institut für Afrikastudien. ⁴Er oder sie bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter lädt die Mitglieder des Leitungsgremiums nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal pro Semester, zu Sitzungen und leitet diese. ⁵Das Leitungsgremium überträgt der Sprecherin oder dem Sprecher, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftlichen Koordinator die Führung der laufenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse des Leitungsgremiums. ⁶Das Leitungsgremium kann der Sprecherin oder dem Sprecher darüber hinaus die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. ⁷Anderen Mitgliedern des Leitungsgremiums oder der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftlichen Koordinator kann das Leitungsgremium ebenso die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen.

- (4) ¹Das Leitungsgremium ist für alle Angelegenheiten des Instituts für Afrikastudien zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe und Gremien vorbehalten sind. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des Leitungsgremiums ist insbesondere für den Einsatz des am Institut für Afrikastudien tätigen Personals und für die technischen Einrichtungen verantwortlich; sie oder er kann schriftlich das Weisungsrecht anderen hauptberuflich am Institut für Afrikastudien Tätigen übertragen. ³Die Sprecherin oder der Sprecher des Leitungsgremiums stellt ferner sicher, dass die dem Institut für Afrikastudien zugeordneten Beamtinnen und Beamten und Angestellten ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen.
- (5) Die Wahl zum Mitglied des Leitungsgremiums, die Wahl zur Sprecherin oder zum Sprecher und zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter begründen keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung.

§ 5

Zentrale Einheiten

- (1) ¹Die Anzahl der zentralen Einheiten des Instituts für Afrikastudien ist variabel. ²Zurzeit handelt es sich um den Exzellenzcluster „Africa Multiple“, das Iwalewahaus und das Forschungszentrum Afrika (FZA). ³Die bisherigen zentralen Einheiten Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) und Bayreuth Academy of Advanced African Studies werden für die Laufzeit des Clusters in diesen integriert. ⁴Näheres regeln § 7 und § 9 Abs. 2 der Ordnung des Exzellenzclusters „Africa Multiple“ vom 20. Dezember 2018.
- (2) ¹Für den Exzellenzcluster „Africa Multiple“ gelten die Regelungen seiner Ordnung vom 20. Dezember 2018. ²Die Zuordnung der BIGSAS zum Exzellenzcluster ergibt sich aus § 15 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ³Die BIGSAS regelt ihre Angelegenheiten nach ihrer Ordnung vom 30. August 2019.
- (3) ¹Das Iwalewahaus hat als zentrale Einheit des Instituts für Afrikastudien den Auftrag, die Gegenwartskultur Afrikas zu erforschen, zu dokumentieren und zu lehren. ²Die Erforschung der afrikanischen Gegenwartskultur erfolgt dabei vorrangig auf dem Gebiet der bildenden und darstellenden Künste sowie der Musik. ³Das Iwalewahaus ist darüber hinaus ein Ort der Produktion und Präsentation diskursorientierter, zeitgenössischer Kunst. ⁴Durch Ausstellungen, universitäre Forschung und Lehre, Sammlungen, Archiv, Künstlerresidenzen und Veranstaltungen werden die jüngsten Entwicklungen in der zeitgenössischen Kultur Afrikas vorgestellt und in Kooperationen mit Künstlerinnen und Künstlern sowie Institutionen aktiv weiterentwickelt. ⁵Die Leiterin oder der Leiter des Iwalewahauses handelt eigenständig in den vorgenannten Bereichen. ⁶Die Leitung des Instituts für Afrikastudien berät sie oder ihn in den genannten Aufgabenbereichen und behält sich das Recht über die grundlegende Ausrichtung des Iwalewahauses vor. ⁷Dienstrechtlich ist die Leiterin oder der Leiter des Iwalewahauses der Leitung des IAS unterstellt.

- (4) ¹Das Forschungszentrum Afrika (FZA) dient der wissenschaftlichen Bearbeitung des Spannungsfelds von Gesellschaft und Umwelt in Afrika durch die Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Erforschung der ineinander verwobenen Transformationsprozesse in Gesellschaft, Technik und Ökologie. ²Insbesondere obliegt dem FZA die Konzeption und Umsetzung des Forschungsbaus, gefördert durch das vom Wissenschaftsrat durchgeführte und von Bund und Ländern finanzierte Programm für Forschungsbauten. ³Das Leitungsgremium des IAS bestellt für die Wahrnehmung der Aufgaben des FZA ein dreiköpfiges Direktorium, das aus seinen Reihen eine Leiterin oder einen Leiter bestimmt; das Leitungsgremium kann dem Direktorium beratende Mitglieder beordnen. ⁴Das Direktorium des FZA bezieht die Sprecherin oder den Sprecher des IAS sowie die Sprecherin oder den Sprecher des Exzellenzclusters „Africa Multiple“ regelmäßig in beratender Funktion in seine Arbeit ein.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 31. August 2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung des Instituts für Afrikastudien (IAS) an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 außer Kraft.